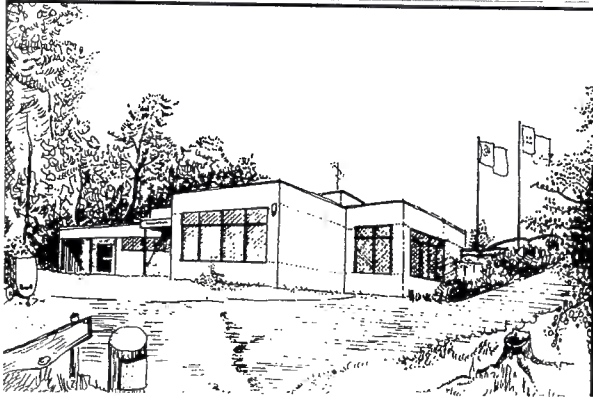


ST. ANDREAS-HAUS BITZEN/ FORST



St. Andreas-Haus Bitzen / Forst

Telefon: 02682 / 3923

Gebührenordnung für das St.-Andreas-Haus Bitzen /Forst

§ 1

Gebühren und Kostenerstattungen

1. Gemäß § 9 der Benutzungsordnung werden für die Benutzung des St.-Andreas-Hauses folgende Gebühren erhoben:

- Benutzungsgebühr (24 Stunden) für
 - 1/3 der Halle..... 70,00 €
 - 2/3 der Halle..... 90,00 €
 - 1/1 der Halle..... 120,00 €
- Zuschlag für die Thekenbenutzung 40,00 €
- Zuschlag für die Küchenbenutzung
inklusive Geschirrbenutzung..... 30,00 €
- Zuschlag für die Geschirrbenutzung
ohne Küchenbenutzung 20,00 €

Die vorstehenden Gebühren beinhalten neben den Kosten für die Benutzung der Halle auch die Kosten für Energie und Heizung sowie Einrichtung der Halle.

2. Angefallene Telefonkosten werden nach Einheiten abgerechnet.
3. Die Kosten für die Reinigung der im St.-Andreas- Hauses benutzten Räumlichkeiten und Einrichtungen wird pauschal mit einem Betrag in Höhe von 60,00 € abgerechnet.
4. Für die Benutzung durch andere Personen, Vereine oder Verbände im Sinne von § 1 Abs. 2 der Benutzungsordnung wird auf die Gebühren nach dem vorstehenden Absatz 1 ein Zuschlag in Höhe von 50 vom Hundert erhoben. Ausnahmen hiervon können von den Ortsbürgermeistern festgelegt werden.
5. Bei der Ausgabe des Schlüssels ist eine Kautions in Höhe von 100,00 € zu entrichten. Die Kautions wird bei Rückgabe des Schlüssels und erfolgter Abnahme mit den anfallenden Gebühren verrechnet.

§ 2

Umfang und Voraussetzungen der kostenfreien Benutzung

1. In Einzelfällen kann das St.-Andreas-Haus kostenfrei genutzt werden. Hierüber entscheiden die Ortsbürgermeister in Absprache gemeinsam.
2. Die Mehrzweckhalle steht darüber hinaus den ortsansässigen Vereinen und Verbänden für Proben, sowie für den Übungs- und Wettkampfbetrieb kostenfrei zur Verfügung.
3. Unabhängig der Regelungen der vorstehenden Absätze 1 und 2 sind die Kosten für die Beseitigung außergewöhnlicher Einrichtungen, Verunreinigungen sowie Beschädigungen je nach Aufwand von den Benutzern zu tragen.

§ 3

Abrechnung und Fälligkeit der Benutzungsgebühren

1. Die Abrechnung und Festsetzung der Gebühren und Kostenerstattungen hat Ende der Veranstaltung und erfolgter Schlüsselübergabe durch die Ortsbürgermeister oder andere von den Ortsgemeinden beauftragten Personen zu erfolgen.
2. Die berechneten Beträge sind sofort fällig.

§ 4

Inkrafttreten


Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung zum 01.03.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 01.03.2005 außer Kraft.

Bitzen, den 06.03.2018

Forst den, 06. März 2018

Ortsgemeinde Bitzen

Ortsgemeinde Forst



Armin Weigel
- Ortsbürgermeister -





Jürgen Mai
- Ortsbürgermeister -

